



Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	224 - 1

**Dritte Satzung zu Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Systems Engineering“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 14. Februar 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Vollzeitstudium“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „alle Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Studienplan)“ ersatzlos gestrichen sowie in Satz 2 die Worte „Der Studienplan“ durch die Worte „Das Modulhandbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Studienplan“ durch die Worte „Das Modulhandbuch“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Zumindest einer der beiden Bewerter des schriftlichen Teils der Masterarbeit muss Dozent im Masterstudiengang Systems Engineering sein. Ebenso muss zumindest einer der beiden Bewerter hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein.“
7. In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt; in Absatz 2 werden die Worte „der Studienplan“ durch die Worte „das Modulhandbuch“ ersetzt.
8. In § 10 werden in der Überschrift die Worte „Zeugnis und“ ersatzlos gestrichen; ebenso werden die Absätze 1, 3 und 4 ersatzlos gestrichen und die Absatzbezeichnung (2) entfällt.
9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

**Übersicht über die Module und Prüfungen
des Masterstudienganges Systems Engineering an der Hochschule Landshut**

Modul	SWS	ECTS Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und ZV
Grundlagen des Systems Engineering	4	5	1)	2)
Projektmanagement	4	5	1)	2)
Systemmodellierung	4	5	1)	2)
Prozess-Simulation	4	5	1)	2)
Produktionsorientierte Logistiksysteme	4	5	1)	2)
Unternehmensführung	4	5	1)	2)
Integriertes Qualitäts- und Umweltmanagement	4	5	1)	2)
Arbeitsmethodik und soziale Kompetenz	4	5	1)	2)
Cross-Cultural Project Management	4	5	1)	2)
Wahlpflichtmodule 3)	3)	10	1)	2)
Praxisorientiertes Studienprojekt	1	5	1)	2)
Masterarbeit inkl. Master-Seminar	2	30	1)	2)
Gesamtsumme		90		

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2014 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 12. Februar 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14. Februar 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2014.